

[s.n.]

Autor(en): **Canzler, Günter**

Objekttyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **93 (1967)**

Heft 10

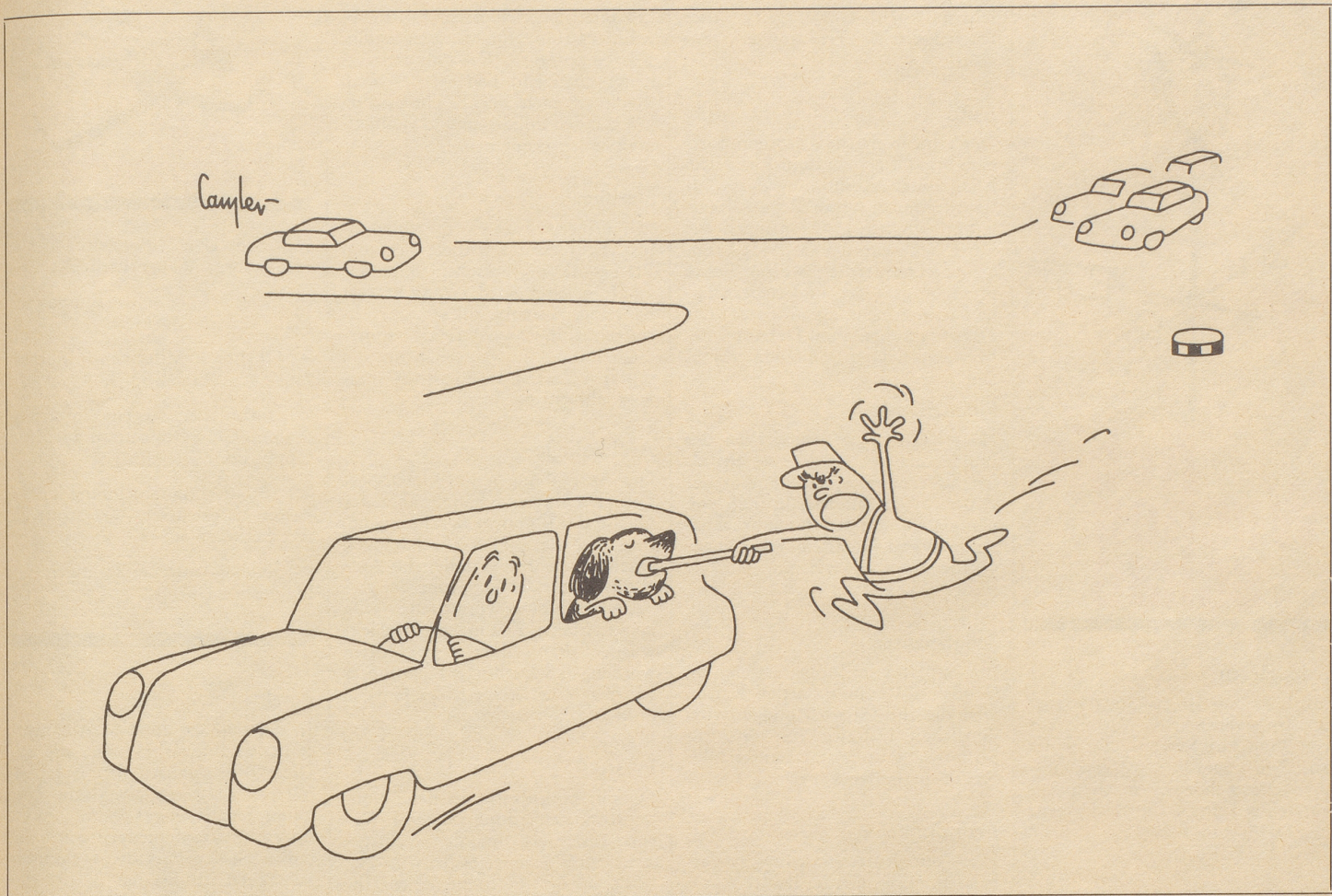
PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Zurzeit nicht mehr im Gespräch

Die Freiheit, zu irren

In einem Gymnasium führten Schüler seit einiger Zeit in einem Klub (u. a. in Gegenwart von Gymnasiallehrern) Werkstattgespräche mit zeitgenössischen Autoren. Neulich las ein Schweizer Autor aus seinem von namhaften Kritikern positiv bewerteten Buch, das sich um homoerotische Probleme drehte, vor. Der achtzehnjährige Schüler, der den Klub leitete, hatte das Buch, das im Buchhandel frei verkauft wird, vor der Autorenlesung einigen Kameraden ausgeliehen, damit sie es läsen und sich auf die Diskussion vorbereiteten, wohl in der (nicht ganz selbstverständlichen) Annahme, werten könne man nur, was man kenne.

Der Rektor beurteilte das Buch, obwohl er es *nicht* gelesen hatte, als pornographisch, überwies den achtzehnjährigen Schüler dem Jugendanwalt (wegen Verbreitung pornographischer Schriften) und untersagte ihm den weiteren Schulbesuch. In der Untersuchung riet der Ju-

gendanwalt dem Angeklagten, sich besser an Bücher von J. C. Heer, Emil Balmer etc. zu halten (was das «Burgdorfer Tagblatt» zur ironischen Aufforderung veranlaßte: «Zurück zu Johanna Spyri!»).

Inzwischen ist nun, nach scharfer Reaktion in der Presse, die Wegweisung des Schülers vom Gymnasium aufgehoben worden. Der Jugendanwalt stellte nichts Konkretes fest, das gegen den Schüler vorliegt. Die Schulkommission ließ verlauten, die Suspendierung des Schülers sei etwas hastig erfolgt und der Rektor habe sich «offenbar etwas geirrt». Gegen den Rektor werde nichts unternommen. Damit sei die Sache beigelegt ... Ist sie beigelegt?

Gewiß, ein Tadel an die Adresse des Rektors würde dessen Ehre tangieren. Aber hat ein Schüler keinen Anspruch auf Ehre?

Es gibt Maßnahmen, und dazu zählt die Suspendierung, die zu den Kompetenzen eines Rektors gehö-

ren, die aber, auch nach späterer Rehabilitation die Ehre eines Schülers verletzen können: «Es bleibt immer etwas hängen».

Nun hatte auch die Präsidentenkonferenz der Deutschschweizer Sektion der «Vereinigung junger Sozialdemokraten» zu diesem Vorfall Stellung genommen. Sie forderte die kantonal-bernische Schuldirektion auf, den Rektor zu tadeln und schloß ihre Stellungnahme mit dem Satz: «Dieses traurige Vorkommnis von Meinungsterror ... sollte schon deshalb rückgängig gemacht werden (das wurde inzwischen getan. W.), da diese Art «Meinungsbildung» allzusehr an Methoden vergangener Jahre in einem Nachbarstaat erinnert.»

«Der Bund», welcher mit der Haltung des Rektors übrigens nicht einig ging, hielt sich über die alles andere als zurückhaltende Tonart dieser Stellungnahme auf und erklärte:

«... wir billigen diesem Schulvorsteher zu, daß er aus Verantwortungsbewußtsein gehandelt hat, und wir sind der Meinung, daß *seine* Freiheit – selbst *seine* Freiheit zu irren – ebenso schützenswert wie jede andere» ist.

Dem ist beizupflichten.

Aber: Wenn dem Rektor die Freiheit zuzubilligen ist, *ungetadelt* irren zu dürfen, dann auferlegt ihm

dies auch die Pflicht, größere Sorgfalt walten zu lassen bei seinen Entscheidungen.

Denn auch auf einem später rehabilitierten Schüler saß ein Makel. Der besagte Schüler ist durch die Suspendierung zu Unrecht bestraft worden – dank der Freiheit des Rektors, irren zu dürfen. Ich meine, diese Freiheit sollte deshalb begrenzt sein.

Auch für einen Rektor.

Nicht nur in Burgdorf.

Nebenbei: Der Vorfall war an der besagten Schule Anlaß, daß allen Schülern die Ansprache von Professor Staiger vorgetragen wurde.

Vielleicht wäre es vom erzieherischen Standpunkt aus nicht unpassend gewesen, im Hinblick auf das (nunmehr) aufgeflamnte Interesse der Jugendlichen für einen homoerotischen Roman *diesen* Fragenkomplex einmal zu besprechen

Aber das läßt sich wohl so einfach nicht machen wie die Verdammung eines Buches, das man nicht gelesen hat; und es ist wohl einfacher, einen Schüler der Jugendanwaltschaft zuzuführen, als sich mit ihm selber in ein Gespräch einzulassen.

Da dem Schüler die Lektüre von J. C. Heer empfohlen worden ist, empfehle ich einigen Erwachsenen wärmstens die Lektüre von *Pestalozzi* Werken. Widder